

BGer 1B_397/2016 vom 10. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_397_2016

FR: TF 1B_397/2016 du 10 janvier 2017

IT: TF 1B_397/2016 del 10 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

A. _____ wurde mit Strafbefehl vom 20. April 2016 wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln schuldig erklärt und mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. Nach erfolgter Einsprache überwies die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland die Akten dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland. Dieses wies am 17. August 2016 das Gesuch von A. _____ um Beiordnung einer amtlichen Verteidigung ab. Gegen diese Verfügung erhob A. _____ Beschwerde und stellte ein Ausstandsgesuch gegen Oberrichterin B. _____. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern trat mit Beschluss vom 27. September 2016 auf das Ausstandsgesuch nicht ein und wies die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer hinsichtlich des Ausstandsgesuchs aus, dass A. _____ keine Umstände geltend mache, die einen Ausstand von Oberrichterin B. _____ begründen könnten. Mangels Begründung sei daher auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 24. Oktober 2016 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet einzig, dass die von ihm abgelehnte Oberrichterin am Nichteintretensentscheid über das Ausstandsgesuch mitgewirkt hatte.

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts zu Art. 37 Abs. 1 BGG braucht das Bundesgericht bei nicht begründeten Ausstandsbegehren kein Verfahren nach Art. 37 Abs. 1 BGG durchzuführen; am Entscheid darüber können die abgelehnten Gerichtspersonen mitwirken (vgl. Urteil 5A_309/2016 vom 4. Oktober 2016 E. 1.2 mit Hinweisen). Im vorliegend angefochtenen Beschluss ist die Beschwerdekammer mangels Begründung auf das Ausstandsgesuch nicht eingetreten. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern dieser Schluss der Beschwerdekammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Demnach ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdekammer unter Mitwirkung der abgelehnten Oberrichterin auf das unbegründete Ausstandsgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.